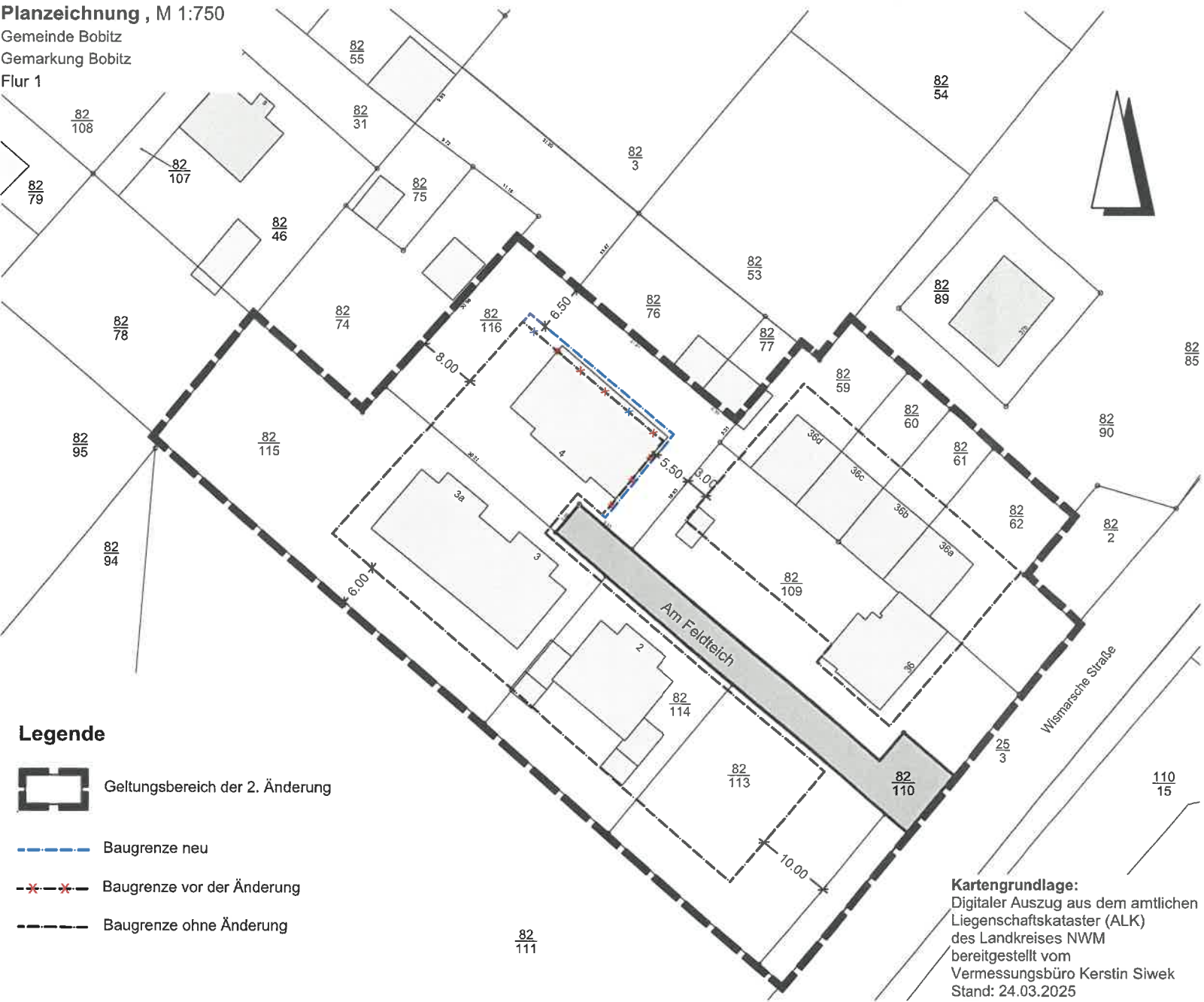


Satzung über die

2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Bobitz

Planzeichnung , M 1:750

Gemeinde Bobitz
Gemarkung Bobitz
Flur 1



Legende

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Baugrenze neu
- Baugrenze vor der Änderung
- Baugrenze ohne Änderung

Festsetzungen

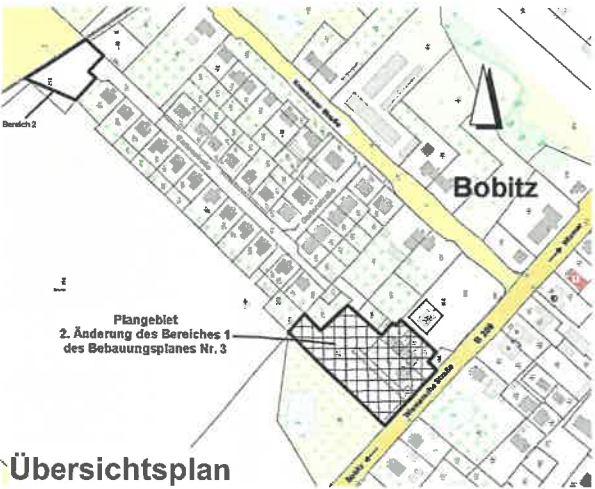
Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen, textlichen Hinweise sowie die örtlichen Bauvorschriften der Satzung über die 1. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Bobitz.

Änderungsbefehl:

Die derzeit rechtskräftige nördliche und östliche Baugrenze wird aufgehoben.

Die nördliche Baufeldgrenze auf dem Flurstück 82/116 wird auf einen Abstand von 6,5 Metern parallel, gemessen von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 82/116, nach Süden festgesetzt.

Die östliche Baufeldgrenze auf dem Flurstück 82/116 wird auf einen Abstand von 5,5 Metern parallel, gemessen von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 82/116, nach Westen festgesetzt.



Übersichtsplan

Aufgrund
des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110)
wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Bobitz über die 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 für das Gebiet innerhalb der Ortslage Bobitz, nordwestlich der Ortsdurchfahrt der B 208, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Bobitz, den	Die Bürgermeisterin
2.	Die Gemeindevertretung hat am Bobitz, den	den Entwurf der 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung Die Bürgermeisterin
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom Bobitz, den	über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Bürgermeisterin
4.	Der Entwurf der 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 sowie die Begründung haben in der Zeit vom Bobitz, den	bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter http://www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Mäkelbörger Wegweiser“ am Bekanntgemacht worden. Die Bürgermeisterin
5.	Der katastermäßige Bestand am Wismar, den	wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können Leiter des Katasteramtes
6.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bobitz, den	geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Bürgermeisterin
7.	Die 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 wurde am Bobitz, den	von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Die Bürgermeisterin
8.	Die Satzung über die 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 wird hiermit ausgefertigt. Bobitz, den	Die Bürgermeisterin
9.	Der Beschluss über die 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter http://www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Mäkelbörger Wegweiser“ am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die in Kraft getretene 2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3 mit der Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie im Geodatenportal des Landes unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de eingestellt. Bobitz, den	Die Bürgermeisterin

Gemeinde Bobitz
Landkreis Nordwestmecklenburg

2. Änderung des Bereiches 1 des B-Planes Nr. 3

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf

Stand: 22.04.2025